Stand: 04.12.2014

Merkblatt zu Einkehrtagen, Exerzitien und Oasentagen

Rechtliche Grundlage für die Teilnahme an Einkehrtagen, Exerzitien und Oasentagen Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Wer kann an Einkehrtagen, Exerzitien oder Oasentagen teilnehmen?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen, können zur Förderung ihrer Gesunderhaltung an Einkehrtagen, Exerzitien oder Oasentage teilnehmen und einen Antrag auf Kostenbeteiligung und Sonderurlaub stellen.

Ziel eines solchen Aufenthaltes

Bei Einkehrtagen oder Exerzitien handelt es sich um ein angeleitetes Kursangebot von Fortbildungseinrichtungen, Klöstern oder anderen geistlichen Einrichtungen.

Oasentage erfolgen ebenfalls an solchen Orten, allerdings unabhängig von einem konkreten Kursgeschehen, selbstverantwortet im Gespräch mit einer Begleiterin oder einem Begleiter.

Einkehrtage, Exerzitien wie auch Oasentage dienen dazu die eigene Lebens- und Glaubenssituation wahrzunehmen und zu klären, an Leib und Seele zu regenerieren und neue Orientierung zu gewinnen.

Dauer des Aufenthaltes

Pfarrerinnen und Pfarrer können einmal im Kalenderjahr bis zu 7 Tage an Einkehrtagen, Exerzitien teilnehmen oder Oasentage wahrnehmen.

Geeignete Einrichtungen für Einkehrtage, Exerzitien und Oasentage

- Geeignete Einrichtungen sind das Haus der Stille, Bethel; Haus der Stille, Rengsdorf; Kloster Bursfelde, Hann. Münden; Kloster Wülfinghausen, Springe; Communität Christusbruderschaft, Selbitz; Communität Casteller Ring, Schwanberg; Kloster Kirchberg der Michaelsbruderschaft; weitere Häuser der Stille der Landeskirchen der EKD.
- Ausnahmsweise kann das Landeskirchenamt im begründeten Einzelfall genehmigen, dass Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage auch in einer anderen Einrichtung als nach Abs. 1 wahrgenommen werden, wenn sie die Bedingungen aus Nr. 8 der Richtlinie erfüllt und die Gewähr zur Erreichung des Ziels dort gegeben scheint.

Das Antragsverfahren

1. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen Kontakt mit der von ihnen in den Blick genommenen Einrichtung auf und klären die Teilnahmemöglichkeit an einem Kurs bzw.

bei Oasentagen den Zeitpunktes des Aufenthalts, der Begleitungsform und ggf. der Begleitperson.

- 2. Spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Aufenthaltes beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer bei der Superintendentin bzw. dem Superintendenten die Kostenbeteiligung und Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung.
- 2.1. Dem Antrag sind beizufügen:

G:\Daten\Winword\DEHMEL\FOBI\0 Gesund im Pfarramt\0 Einkehrtage Exerzitien Oasentage\0 Merkblatt Einkehrtage_Verfahren.docx

Stand: 04.12.2014

- 2.1 Angabe der Einrichtung, in der der Aufenthalt stattfinden soll, des geplanten Zeitpunktes und der Dauer, der Begleitungsform und möglichst der Begleitperson sowie der Kosten des Aufenthaltes,
- 2.2 eine Bestätigung der Einrichtung über den Aufnahmezeitraum sowie Art und Umfang der Begleitung,
- 2.3 eine Vertretungsregelung für die Dauer der Maßnahme.

Entscheidung über den Antrag

Grundsätzlich entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent über den Antrag, soweit der Aufenthalt in einer Einrichtung nach Nr. 9.1 der Richtlinie erfolgen soll.

Die Superintendentin bzw. der Superintendent leitet dem Landeskirchenamt eine Zweitschrift ihres bzw. seines Bewilligungsbescheides unverzüglich zu.

- 1.1. Zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeskirche für Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Kürze ausgeschöpft sein werden, teilt das Landeskirchenamt dies den Superintendentinnen und Superintendenten mit.
- 1.2. Diese holen ab dem Zeitpunkt bis zum Ende des Haushaltsjahres vor jeder Genehmigung die Zustimmung des Landeskirchenamtes ein.

Die Abrechnung der Kosten

- 1. An den Kosten der Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Eigenanteil von 17,50 € je Tag.
- 2. Die verbleibenden Kosten trägt das Landeskirchenamt bis zu einem Tagessatz von 100 €.
- 3. Darüber hinausgehende Kosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.
 - 4. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt und die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.

5. Nach Abschluss der Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage fordert die Pfarrerin oder der Pfarrer die zugesagte Kostenbeteiligung beim Landeskirchenamt an.

Anrechnung auf die Fortbildungszeiten

Einkehrtage, Exerzitien oder Oasentage werden in der Regel auf die Verpflichtung zur Fortbildungszeiten nach § 2 der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet.

Weitere Informationen

Für Fragen zur Teilnahme an Einkehrtagen, Exerzitien und Oasentagen steht Ihnen Herr Herbert Dehmel im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280; E-Mail: antje.stenzel@lka.ekvw.de).